



1. Satzung zur Änderung der Inklusionssatzung

Gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung am 13. Mai 2024 die

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Bestellung und die Aufgaben eines Inklusionsbeauftragten der Stadt Bad Soden-Salmünster

beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Inklusionsbeauftragte (w/d/m) sowie bis zu drei Vertreter/innen werden von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden-Salmünster aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Bestimmungen des § 55 HGO gewählt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Inklusionssatzung vom 12.12.2023 tritt am Tage ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

63628 Bad Soden-Salmünster, den 28. Mai 2024

Der Magistrat der Kurstadt
Bad Soden-Salmünster
gez.
Dominik Brasch
Bürgermeister